

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Fa. AL Metalltechnik GmbH & Co. KG, Ahaus

I. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen Verkäufer und Käufer, soweit nicht besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen werden. Sie werden grundsätzlich mit Abschluss des Vertrages vom Käufer verbindlich anerkannt. Spätestens gelten sie jedoch mit dem Empfang der Ware als angenommen. Aus diesem Grunde gelten allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers, die unseren Geschäftsbedingungen entgegenstehen, nicht. Diese Regelung gilt vorbehaltlos auch dann, soweit der Verkäufer den Einkaufsbedingungen des Käufers nicht widersprochen hat.

II. Umfang und Lieferpflichten

Für Art und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung, die Rechnung des Verkäufers oder der Lieferschein bzw. Verkaufsbestätigung maßgebend. Alle Angebote, Preise, Aufträge und Zusagen bezüglich eines bestimmten Lieferungszeitpunktes sind freibleibend, falls sie nicht durch schriftliche Bestätigung zum Inhalt des Vertrages geworden sind. Für die Berechnung der einzelnen Posten ist die bei uns festgestellte Stückzahl oder das bei uns festgestellte Gewicht maßgebend. Dies gilt auch für den von uns in Ansatz gebrachten Rechnungsfaktor. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, bestimmen sich Güten und Maße des von uns gelieferten Materials nach den einschlägigen DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die einschlägigen EURO-Normen, mangels solcher Normen der Handelsbrauch. Bezugnahme auf Normen, Werkstoffblätter oder Werksprüfbescheinigungen stellen keine Zusicherungen von Eigenschaften dar.

Die Ware wird, wenn nichts anders ausdrücklich vereinbart worden ist, unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Eine vereinbarte Verpackung erfolgt gegen handelsüblichen Aufpreis und in handelsüblicher Weise. Eine Rücknahme des Packmaterials ist ausgeschlossen. Bei Bündelung wird brutto für netto verworfen.

III. Lieferfristen

1. Die vereinbarten Lieferfristen beginnen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Käufer unsere Auftragsbestätigung vorliegen hat.

2. Von der Einhaltung der Lieferfrist sind wir befreit, wenn:

- a) der Verkäufer seine Vertragspflichten uns gegenüber verletzt;
- b) durch unvorhergesehene, von uns nicht verschuldete oder durch außergewöhnliche Ereignisse in unserem Betrieb oder bei unseren Lieferanten eine Verzögerung eintritt, oder wenn uns die Beschaffung der zur Erstellung der Waren notwendigen Materialien zu normalen Preisen unmöglich ist.

3. Teillieferungen sind uns gestattet und im einzelnen zu bezahlen. Unsere Lieferpflicht gilt als erfüllt, sobald dem Käufer die Versandbereitschaft der Materialien angezeigt ist.

IV. Lieferungsbehinderung

Betriebsstörungen auch bei unseren Lieferwerken und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die eingegangene Lieferfrist für die Dauer der Betriebsbehinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verlangen und, wenn die näheren Umstände es erfordern, die Lieferungsverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren bzw. unverschuldet unmöglich machen.

V. Gefährübertragung

Die Lieferungen erfolgen zu vorgesehener Verladezeit. Eine verspätete Lieferung gibt dem Käufer nur dann einen Ersatzanspruch, wenn die Verspätung durch den Verkäufer grob fahrlässig verursacht worden ist. Dieser Anspruch ist begrenzt durch die Geltendmachung des Verspätungsschadens. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen.

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers, auch wenn die Ware mit Fahrzeugen des Verkäufers befördert wird. Bei frachtfreier Lieferung trägt der Käufer ebenfalls die Gefahr. Transportversicherung schließt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.

Eventuelle Ausgleichsabgaben und andere Nebenabgaben gehen zu Lasten des Käufers.

VI. Mängel/ Lieferung nicht vertragsmäßiger Ware, Ausschluss von Schadensersatzansprüchen

Alle Angaben über Eignung, DIN- Normen, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Käufer aber nicht von eigenen Prüfungen, Versuchen und insbesondere mechanischen und chemischen Analysen. Der Käufer hat die gelieferte Ware – soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung – bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Ware – bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 6 Wochen nach Erhalt der Ware – schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden. Unsere Gewährleistungspflicht beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Wandlung, Minderung oder Nachbesserung. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Wir können die Gewährleistungspflicht verweigern, solange der Käufer seine Verpflichtung uns gegenüber im gesetzlichen Umfang nicht erfüllt. Von uns nicht anerkannte Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung irgendeiner Zahlung. Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz jeglicher Art (Mangel – bzw. Mangelfolgeschäden), gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haftet.

VII. Zahlungen

Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, hat der Käufer den Rechnungsbetrag nach Rechnungserhalt innerhalb von 30 Tagen zu zahlen. Begleitet er den Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen, so ist er berechtigt, 2% Skonto vom Rechnungsbetrag abzuziehen.

Bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen kommt der Käufer auch ohne weitere Mahnung in Verzug. Der Verkäufer ist berechtigt, ab dem betreffenden Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für alle Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist.

Weitergehende Ansprüche infolge Zahlungsverzug bleiben vorbehalten.

Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur zahlungshalber.

Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben werden, gilt erst die Einlösung als Bezahlung. Gutschriften auf Bankkonten gelten als Zahlung, sobald der Verkäufer darüber verfügen kann. Diskontspesen, Wechselspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen gegen den Verkäufer aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Verkäufer kann die Aufrechnung erklären.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht auf den Käufer erst über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer getilgt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferung bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum gegebenenfalls als Sicherung für die Saldo – Forderung. Falls Wechsel oder Scheck in Zahlung gegeben worden ist, gilt erst die Einlösung als Tilgung. Be- und Verarbeitung erfolgen für den Verkäufer unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne den Verkäufer zu verpflichten.

Die verarbeitete Ware dient der Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware.

Bei Verarbeitung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren. Für die neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt die daraus für den Käufer entstehenden Forderungen an den Verkäufer abgetreten. Die Abtretung soll auch dann gelten, wenn die Vorbehaltsware vorher durch den Käufer be- oder verarbeitet worden ist oder wenn sie an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient der Sicherung in Höhe des Fakturawertes der jeweils veräußerten Ware.

Falls die Ware vom Käufer jeweils mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Be- oder Verarbeitung, weiterveräußert wird, gilt die Abtretung nur in Höhe des beteiligten Warenwertes nach der Faktura.

Sämtliche in dieser Klausel enthaltenen Verkaufs- und Verarbeitungsermächtigungen etc. erlöschen in dem Augenblick, in dem über das Vermögen des Käufers der Konkurs eröffnet wird. Diese Ermächtigungen leben wieder auf, wenn entweder der Konkursverwalter die noch ausstehende Forderung des Gläubigers begleicht oder dem Konkursverwalter vom Gläubiger eine besondere Ermächtigung ausdrücklich erteilt wird.

IX. Abnahmen und Prüfbescheinigungen

Material wird nur dann abgenommen und/oder besichtigt, wenn die entsprechenden Werkstoffnormen eine Abnahme oder Besichtigung vorsehen und wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Bestellt der Käufer Material eines Gütegrades, für welchen zwingend Abnahmen vorgeschrieben sind, so werden mangels anderer Vereinbarung die Prüfungen an der Lieferung selbst durch das Herstellerwerk durchgeführt und wir liefern ein Werksabnahmezeugnis.

Die Abnahmen und Besichtigungen erfolgen in allen Fällen auf dem Lager, sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft. Die persönlichen Kosten der Sachverständigen trägt der Verkäufer. Unterlässt er die Abnahme oder die Besichtigung, verzögert er sie unbillig oder verzichtet er auf sie, sind wir berechtigt, das Material ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern.

X. Kreditgefährdung

Die Vergütung wird in voller Höhe sofort fällig, wenn:

- (1) Bedenken gegen die Kreditfähigkeit des Käufers begründet erscheinen (z. B. ungünstige Kreditauskunft, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung, Moratoriumsbitte, Vergleichs- oder Konkursanmeldung),
- (2) der Käufer wesentliche Vermögensgegenstände, insbesondere Außenstände oder Waren, an dritte Gläubiger verpfändet oder sicherungshalber übereignet,
- (3) gegen den Käufer von dritten Gläubigern Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ausgebracht werden.

XI. Schutzrechte

Der Käufer übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm dem Verkäufer überlassenen Fertigungsunterlagen nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen.

Wird der Käufer von dritter Seite wegen Verletzung dieser Schutzrechte in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der Käufer den Verkäufer von diesen Ansprüchen einschließlich der Prozesskosten und sonstigen Aufwendungen freizustellen.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Ahaus in Westfalen.

XIII. Geltendes Recht

Für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht maßgebend. Mit dem deutschen Recht in Widerspruch stehende internationale bzw. ausländische Rechtsregeln finden keine Anwendung.

XIV. Sonderregelungen für Werk- bzw. Werklieferungsverträge

Auf Werk- bzw. Werklieferungen finden die hier niedergelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß Anwendung. Zusätzlich wird vereinbart, dass die von ihm zur Bearbeitung übergebenen Materialien bezüglich der Beschaffenheit seinen Angaben entsprechen.

Entsteht bei der Bearbeitung des von dem Besteller übergebenen Materials auf Grund nicht einwandfreier Angaben bei der Bearbeitung durch den Unternehmer diesem ein Schaden, so ist der Besteller dem Unternehmer zum vollen Schadensersatz verpflichtet.

XV. Teilweise Aufhebung der Bedingungen

Sollten einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Gesetz oder Sondervereinbarung wegfallen bzw. geändert werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XVI. Inkasso

Vertreter oder Angestellte haben ohne jedesmalige besondere Vollmacht keine Berechtigung zu kassieren.

HINWEIS

Daten unserer Kunden und Abnehmer werden von uns EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.